

Änderungsvorschläge zur der Satzung des Kreisjugendrates

Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) vom 17.03.2021	Geänderte Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§2 Zusammensetzung</b></p> <p>(2) Der Kreisjugendrat besteht aus höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern. Jede kreisangehörige Stadt entsendet zwei ordentliche Mitglieder. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied der jeweiligen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen. Die entsandten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sollen jeweils unterschiedlichen Geschlechtern angehören.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zusammensetzung</b></p> <p>(2) Der Kreisjugendrat besteht aus höchstens <b>40 Mitgliedern</b>. Jede kreisangehörige Stadt entsendet <b>vier Mitglieder</b>. Die entsandten Mitglieder sollen jeweils ausgeglichen unterschiedlichen Geschlechtern angehören.</p>